

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege

A. Problem und Ziel

Für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestand bis zur Föderalismusreform im Jahre 2006 für den Bund lediglich eine Rahmengesetzgebungskompetenz. Dies hatte zur Folge, dass nur eine begrenzte Einheitlichkeit des Naturschutzrechts in Deutschland gewährleistet werden konnte. Darüber hinaus war mit dieser Kompetenzlage ein erheblicher legislatorischer Aufwand verbunden. Bei Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes wurden 16 Folgeänderungen in den Landesnaturschutzgesetzen erforderlich. Dies behinderte insbesondere auch eine zügige Umsetzung von europäischem Recht.

Durch die Föderalismusreform ist es dem Bund nunmehr möglich, im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vollregelungen zu treffen und somit das in Bund und Ländern bestehende Naturschutzrecht wirksam zu kodifizieren. Damit wird das Naturschutzrecht insgesamt nicht nur klarer und übersichtlicher gestaltet, es wird auch dessen Anwendbar- und Vollziehbarkeit erleichtert und eine schnellere und effektivere Umsetzung des europäischen Rechts in innerstaatliches Recht ermöglicht.

B. Lösung

Annahme des Gesetzesentwurfs mit dem Ziel, das bestehende Naturschutz- und Landschaftspflegerecht zu kodifizieren.

C. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen zur vorgelegten Konzeption, wenn die genannte Zielsetzung vor dem Hintergrund der durch die Föderalismusreform vorgegebenen Zeitplanung erreicht werden soll.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch den Gesetzentwurf keine zusätzlichen Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Für den Bund ergibt sich ein geringer Mehraufwand für den Vollzug des nunmehr in fast allen seinen Instrumenten in der ausschließlichen Wirtschaftszone geltenden Naturschutzrechts.

Für die Länder ergibt sich kein Mehraufwand für den Vollzug, weil der Bund an Neuregelungen nur Vorschriften aufnimmt, die es in den Ländern zumindest zum Teil bereits gibt; dafür werden aber auch Regelungen aus dem Landesrecht nicht übernommen, so dass es bei den dies betreffenden Ländern zu Entlastungen kommt. Im Saldo ergibt dies einen gleich bleibenden Aufwand.

Für die Gemeinden entsteht kein Mehraufwand.

E. Sonstige Kosten

Durch den Gesetzentwurf werden keine wesentlichen Kosten für Unternehmen und Wirtschaft erwartet.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 27. April 2009

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des
Naturschutzes und der Landschaftspflege

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKR
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 3. April 2009 als besonders
eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden
unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes
und der Landschaftspflege**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich
lautend mit dem Text der Bundestagsdrucksache 16/12274.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Das Regelungsvorhaben enthält insgesamt 18 Informationspflichten für die Wirtschaft. Nach Einschätzung des Ressorts sind die 18 Informationspflichten kostenneutral, denn sieben dieser Informationspflichten werden aus dem bereits geltenden Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unverändert übernommen. Zehn Informationspflichten, die Bürokratiekosten i. H. v. insgesamt rund 549 000 Euro verursachen, bestehen bereits in entsprechenden ländergesetzlichen Regelungen und werden ebenfalls lediglich in das vorliegende Gesetz überführt. Eine Informationspflicht wird aufgrund europarechtlicher Vorgaben neu eingeführt, was nach Einschätzung des Ressorts zu keinen nennenswerten Mehrkosten für die Wirtschaft führt.

Darüber hinaus entfällt eine bislang im Bundesnaturschutzrecht verankerte Informationspflicht (sog. schlagspezifische Dokumentation nach § 5 Absatz 4 BNatSchG). Stattdessen wird mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben klargestellt, dass sich diese Pflicht, die bislang Bürokratiekosten in Höhe von rund 108,8 Mio. Euro verursacht hat, künftig allein aus dem landwirtschaftlichen Fachrecht ergibt.

Das Regelungsvorhaben enthält 17 Informationspflichten, die sich auch an Bürgerinnen und Bürger richten. Diese Informationspflichten bestehen bereits überwiegend im geltenden Recht.

In das Regelungsvorhaben werden ferner zwei Informationspflichten der Verwaltung aus Ländergesetzen unverändert übernommen.

Der Nationale Normenkontrollrat teilt die Einschätzung, dass mit dem Regelungsvorhaben keine nennenswerte Be- oder Entlastung der Wirtschaft einhergeht. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Bürokratiekosten der Wirtschaft nachvollziehbar und ausführlich dargestellt. Die Berechnungen entsprechen dem Standardkostenmodell und sind schlüssig. Die Überführung von landesrechtlichen Informationspflichten erhöht zwar das Ergebnis der Bestandsmessung, führt aber nicht zu einer Belastung der Unternehmen. Entsprechendes gilt für die Regelungen zur schlagspezifischen Dokumentation, denn soweit die betroffenen Unternehmen nach dem landwirtschaftlichen Fachrecht weiterhin verpflichtet bleiben, wird keine Entlastung eintreten.

Darüber hinaus hat das Ressort plausibel dargelegt, dass kein Mehraufwand für Bürgerinnen und Bürger zu erwarten ist.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

